Verordnung zum Allmendreglement der Gemeinde Binningen (Allmendverordnung)

Gestützt auf die §§ 2, 10, und 11 Abs. 3 des Allmendreglements der Gemeinde Binningen vom 20. September 2004 erlässt der Gemeinderat Binningen folgende Verordnung:

geändert mit Beschluss des Gemeinderats vom …… in Kraft seit …

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbarkeit

[1] Diese Verordnung gilt für jede Benutzung der Allmend, die gemäss Allmendreglement eine Bewilligung oder Konzession erfordert.

[2] Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen anderer Gesetze.

§ 2 Bewilligungsverfahren

[1] Das Gesuch um die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist vorgängig zu stellen. Bei grösseren Projekten ist eine Begehung der Allmend, welche ausserordentlich genutzt werden soll, zwingend. Die Begehung hat vor der Eingabe der Bewilligungsunterlagen zu erfolgen.

[2] Im Rahmen einer Selbstdeklaration sind der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Benutzung der Allmend folgende Bewilligungsunterlagen einzureichen:

- Bewilligungsformular, rechtsgültig unterzeichnet[1];
- Situationsplan 1:500;
- allfällige weitere von der Verwaltung oder vom Gemeinderat geforderte Informationen.

[3] Gesuche um Allmendbenutzung aus besonderem Anlass sind nicht an diese Frist gebunden, jedoch in angemessener Frist vor der Benützung der Allmend einzureichen.

[4] Kommt eine Konzession in Betracht, so bestimmt der Gemeinderat in jedem Einzelfall die Fristen in Zusammenhang mit Prüfung, Bewilligung und Publikation.

[5] Die zuständigen Verwaltungsabteilungen bearbeiten die Gesuche und entscheiden über die Bewilligung. In allen wichtigen Fällen ist der Bewilligungsentscheid dem Gemeinderat vorbehalten.

§ 3 Berechnung von Flächen

[1] Ist ein Gebührensatz pro Flächeneinheit vorgesehen, so werden die Gebühren in der Regel nach der beanspruchten Allmendfläche berechnet.

[2] Die für Bedienung, Kundschaft oder Publikum nötigen Flächen werden mitgerechnet.

§ 4 Weitere Verwaltungskosten

Zusätzlich zu den Benützungsgebühren sind je nach Aufwand zu bezahlen:

a) die Kosten von Kontrollen und Massnahmen, die nötig werden, weil die Allmend ohne Bewilligung oder Benutzungsrecht in Anspruch genommen wird oder weil Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgt werden

b) die wegen der Allmendbenutzung entstehenden Kosten für Verkehrsanordnungen und für die Verlegung öffentlicher Einrichtungen

[1] «rechtsgültig unterzeichnet» ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates vom … in Kraft seit …

c) die Aufwendungen für den An- und Abtransport von gemietetem Material durch den Werkhof. Ausgenommen davon ist die blosse Lieferung von Signalisationsmaterial für private Bewilligungsnehmer (§32 Gebührenordnung)[2].

II Gebühren für die vorübergehende Allmendbenutzung (gesteigerter Gemeingebrauch)

§ 5 Bauplatzinstallationen und Leitungen

Es gelten die im Allmendreglement festgelegten Gebühren. Angebrochene Wochen, Tage und Quadratmeter zählen als ganze.

§ 6 Allmendbenutzung aus besonderem Anlass

[1] Es gelten die im Allmendreglement festgelegten Gebühren. Angebrochene Tage und Quadratmeter zählen als ganze.

[2] Die temporäre Werbung für die Veranstaltungen auf der Allmend gemäss Abs. 1 ist bewilligungspflichtig, aber gebührenfrei. Sie ist spätestens drei Tage nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

III Gebühren für die dauernde Allmendbenutzung (Sondernutzung)

§ 7 Ortsfeste Bauten und Anlagen

Für ortsfeste Bauten und Anlagen, welche nicht unter die nachstehend aufgeführten gewerblichen Zwecke fallen, schliesst der Gemeinderat verwaltungsrechtliche Verträge unter besonderer Berücksichtigung der Sondernutzung und der Gebühren ab.

§ 8 Benützung zu gewerblichen Zwecken

[1] Für die dauernde Benützung der Allmend zu gewerblichen Zwecken erlässt der Gemeinderat in der Regel einen Konzessionsbeschluss.

[2] Die Gebührensätze betragen:

		CHF
a) für Zeitungskästen und Warenautomaten	pro m^2 und Jahr	300.00
b) für Verkaufsstände und Warenauslagen, inkl. Kiosken	pro m^2 und Jahr	300.00
c) für Boulevard-Restaurants und Boulevard-Cafés	pro m^2 und Jahr	80.00
d) für die Allmendbenutzung durch Firmenschilder und Ähnliches auf Höhe des Fussgänger- und Fahrzeugverkehrs	pro m^2 benutzte Allmend und Jahr	300.00
e) für die Allmendbenutzung durch Firmenschilder und Ähnliches, die über der Höhe von 2,5 m angebracht sind	pro m^2 benutzte Allmend und Jahr	150.00
f) für Taxistandplätze	pro Platz und Jahr	400.00
– wird der Platz gemeinsam genutzt, so wird eine anteilsmässige Gebühr nach der Zahl der beteiligten Halterinnen und Halter erhoben		
– Änderung einer Bewilligung		100.00[3]

g) Für besondere Fälle, welche im öffentlichen Interesse liegen, bestimmt der Gemeinderat die Gebühren.

[2] Ergänzt mit Beschluss des Gemeinderates vom … in Kraft seit …
[3] Erhöht von CHF 20.00 auf CHF 100.00 mit Beschluss des Gemeinderates vom … in Kraft seit …

IV Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen der Gemeinderatsverordnung betreffend Gebührenerhebung für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen durch die kommunalen Amtsstellen (Gebührenordnung) vom 16. August 1994 werden aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Allmendreglement am 1. Januar 2006 in Kraft.

Binningen, 8. November 2005

Gemeinderat Binningen

Der Präsident: Charles Simon

Der Verwalter: Olivier Kungler